

Geschäftsordnung des Jugendbeirates der Stadt Oranienburg

§1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist gehalten, an den Aufgaben des Jugendbeirates (JBR) mitzuwirken, insbesondere zur Teilnahme an den Sitzungen. Bei einer Verhinderung der Teilnahme wird eine Entschuldigung erwartet. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie dreimal unentschuldigt in Folge bei Sitzungen, Projekten oder Veranstaltungen des JBR abwesend sind oder ihre Handlungen gegen die freiheitlich verankerte Grundordnung verstoßen.

(2) Der Jugendbeirat entsendet eine_n Vertreter_in und Stellvertreter_innen in die Fachausschüsse der Stadt und ernennt Vertreter_innen für Gremien der Stadt. Die ernannten Mitglieder sind zur Teilnahme an den Fachausschüssen verpflichtet. Mitglieder des JBR müssen im Falle ihrer Verhinderung an der Teilnahme des Fachausschusses rechtzeitig eine_n Vertreter_in benachrichtigen.

§ 2 Meinungsbildung

(1) Die Beschlüsse des Jugendbeirates werden durch Mehrheitsentscheid gebildet. Es wird von jedem Mitglied erwartet, dass er / sie die Entscheidung der Mehrheit des Jugendbeirates akzeptiert und in der Öffentlichkeit vertritt, wenn er / sie als Repräsentant_in des Jugendbeirates wirkt.

(2) Interne Vorgänge und Tatsachen sind vertraulich zu behandeln.

§ 3 Grundlagen der Arbeit des Jugendbeirates

(1) Der Jugendbeirat besteht aus formellen und informellen Mitgliedern. Formelle Mitglieder sind von der Stadtverordnetenversammlung benannte Jugendliche. Informelle Mitglieder sind Jugendliche, die Interesse daran haben, im Jugendbeirat mitzuwirken und durch den Jugendbeirat auf Antrag nach frühestens der 3. Sitzungsteilnahme gewählt wurden.

(2) Die Zahl der formellen Mitglieder des JBR darf weder die Zahl 3 unterschreiten noch die Zahl 15 überschreiten.

(3) Der Austritt aus dem Jugendbeirat bedarf der schriftlichen Mitteilung an den JBR.

(4) Der JBR wählt sich ein Sprecher_innenteam, das aus formellen Mitgliedern bestehen muss.

(5) Die Mitglieder des JBR sollten nicht jünger als 14 und nicht älter als 25 Jahre alt sein. Ausnahmen sind durch Beschluss möglich. Formelle Mitglieder müssen zwischen 14 und 25 Jahren alt sein.

(6) Für die Mitgliedschaft im JBR besteht keine Erforderlichkeit im Stadtgebiet Oranienburgs wohnhaft zu sein.

(6) Die Sitzungen des JBR sind grundsätzlich öffentlich. Einzelne Punkte der Tagesordnung können durch Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung in einen nichtöffentlichen Teil verlegt werden.

§ 4 Einberufung des JBR

(1) Das SprecherInnenteam des JBR beruft die Sitzungen ein. Der Jugendbeirat trifft sich mindestens sechsmal im Jahr. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 1 Woche vorher zugehen.

(2) Die Einladung mit allen Unterlagen erfolgt per E-Mail.

(3) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) In Ausnahmefällen kann eine Sitzung durch die Hälfte der formellen Mitglieder einberufen werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahl des Sprecher_innenteames und die Änderung der Geschäftsordnung erfordern eine 2/3 Mittel-Anwesenheit der Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Mit einfacher Mehrheit wird ebenfalls über die Verwendung zugewendeter Mittel abgestimmt.

§ 6 Gäste

(1) An den öffentlichen Sitzungen des JBR können Gäste nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Gäste haben grundsätzlich Rederecht. Gästen die die Ordnung stören, kann auf Antrag das Rederecht entzogen werden, gegebenenfalls können sie aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

(3) Auf Beschluss des JBR können Gäste eingeladen werden.

§ 7 Sitzungsordnung

(1) Die Sitzungsleitung unterliegt einem formellen Mitglied des JBR, das die Sitzung eröffnet, leitet und schließt.

(2) Es wird eine Anwesenheit geführt.

(3) Über die Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses Protokoll wird den Mitgliedern sowie dem/ der Jugendkoordinator_in per Email und auf Nachfrage der Verwaltung zugesandt.

(4) Die Tagesordnung wird vom Sprecher_innenteam des JBR beraten und geht den Mitgliedern mit der Einladung zu.

(5) Alle Mitglieder des JBR sind berechtigt, Tagesordnungspunkte bis mindestens acht Tage vor der Sitzung einzureichen.

(6) Die Tagesordnung kann am Sitzungstag von den Mitgliedern beliebig verändert werden und wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.

§ 8 Wahl, Aufgaben und Abberufung des Sprecher_innenteams

(1) Die Wahl des Sprecher_innenteams erfolgt alle 2 Jahre.

(2) Wenn eine Person das Sprecher_innenteam verläßt, erfolgt eine sofortige Nachwahl eines/ einer Nachrückers / Nachrückerin, spätestens innerhalb von 2 Monaten.

(3) Die Mitglieder des Sprecher_innenteams können in einer Sitzung des JBR von der einfachen Mehrheit aller Mitglieder abberufen werden.

(4) Das Sprecher_innenteam kümmert sich maßgeblich um die Organisation des Jugendbeirates und koordiniert in Abstimmung mit der Jugendkoordinator_in die Verwaltung der finanziellen Mittel.

§ 9 Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Bild- und Tonaufnahmen der öffentlichen Sitzungen des JBR durch Presse, Rundfunk etc. sind dann möglich, wenn vor Beginn der öffentlichen Sitzung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Berichterstattung zustimmt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den JBR in Kraft.